

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Sicherung und Erhaltung der Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars (Dammschutzverordnung)

vom 12. Mai 1993

Auf Grund von §§ 75 und 95 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Hochwasserschutzes und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, wird zum Schutz der im Regierungsbezirk Karlsruhe gelegenen Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars (Hauptdämme) gegen Beschädigungen diese Dammschutzverordnung erlassen.
- (2) Die Dammschutzverordnung gilt für alle in der Anlage zu § 71 Abs. 2 des Wasserschutzgesetzes für Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung aufgeführten Hauptdämme im Regierungsbezirk Karlsruhe.

§ 2 Dammumfang

Zum Damm gehören der Dammkörper und die damit verbundenen Anlagen und Einrichtungen wie Rampen, Schleusen, Durchlässe, Dammscharten und dergleichen. Der Dammkörper wird land- und wasserseitig durch den Dammfuß begrenzt.

§ 3 Dammerhaltung und Dammsicherung

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Dammgrundstücke und der an die Dämme angrenzenden Grundstücke haben die zur Unterhaltung und Sicherung notwendigen Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit der Dämme beeinträchtigen kann.

§ 4 Überfahrten und Dammscharten

- (1) Das Anlegen von Überfahrten bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde.
- (2) Die Überfahrten sind grundsätzlich über Dammkronenhöhe zu legen und so zu befestigen, dass durch die Benutzung kein Einschnitt in den Dammkörper entstehen kann. Genehmigt die Wasserbehörde aus besonderen Gründen eine Überfahrt unter Dammkronenhöhe, so müssen Dammscharten angebracht werden. Die Unterhaltung der Überfahrt und der Dammscharte sowie die Bedienung und Vorhaltung der an den Dammscharten befindlichen Verschlusseinrichtungen sind sicherzustellen.

§ 5 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die den Bestand oder die Sicherheit der Dämme gefährden, sind verboten.
- (2) An oder auf den Dämmen sind insbesondere verboten:
 1. Grabungen, Bohrungen, Rammungen, das Verlegen unterirdischer Leitungen, sonstige Erdarbeiten und bauliche Maßnahmen;
 2. das Beschädigen der Grasnarbe, das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern;

3. das Einsetzen von Zäunen, Einfriedungen und dergleichen sowie das Aufstellen von Schildern und Zeichen, die über die Dammoberfläche hinausragen;
 4. das Reiten, Viehtreiben und Weidenlassen;
 5. Fahrzeugverkehr auf den Dammkronen und Bermenwegen mit Ausnahme des Radfahrens;
 6. das Befahren der Dammböschungen mit Ausnahme der besonders ausgelegten Überfahrten;
 7. das Betreten und Radfahren bei Hochwasser;
 8. das Bedienen der in den Dämmen eingebauten Regelungseinrichtungen;
 9. das Anlegen von Rastplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen, das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen, Hütten und dergleichen;
 10. das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Geräten und Material;
 11. das Zelten, Lagern und das Durchführen von Veranstaltungen.
- (3) Diese Verbote gelten nicht für Handlungen, die öffentlich-rechtlich zugelassen sind oder der Dammunterhaltung oder -sicherung dienen.

§ 6 Dammschutzstreifen

Auf beiden Seiten der Dämme werden Dammschutzstreifen festgesetzt. Sie beginnen am Dammfuß. Die Breite beträgt 4 m. Innerhalb des Schutzstreifens gelten die in § 5 aufgeführten Verbote sinngemäß.

§ 7 Dammschutzzonen

- (1) Zur Sicherung der Dämme gegen Unterspülung, Grundbruch, Quellbildung und dergleichen werden beidseits im Anschluss an die Dammschutzstreifen Dammschutzzonen festgesetzt. Die Breite beträgt jeweils 35 m.
- (2) Innerhalb der Dammschutzzonen sind Eingriffe in den Untergrund mit mehr als 0,5 m Tiefe verboten.

§ 8 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Dämme angrenzenden Grundstücke haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragter die Grundstücke betritt und erforderlichenfalls die Dammschutzstreifen von Bäumen und Sträuchern freimacht. Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte bleiben im übrigen unberührt.

§ 9 Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung fordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes von Dämmen im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um die Dämme im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 10 Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnenen Maßnahmen sind zulässig, soweit nach den bisherigen Bestimmungen die Ausführung der Maßnahmen rechtmäßig erfolgte.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 9 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 200.000 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 1993

Dr. Miltner